



Wissenswertes

In eigener Sache: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen unter neuer Leitung

Die Auftragsberatungsstellen in Deutschland haben am 12. März 1954 beschlossen, sich zur „Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen“ (StKA) zusammenzuschließen. Ziel war, die bundeslandübergreifende Zusammenarbeit sicherzustellen und sich in Grundsatzfragen abzustimmen, um gegenüber der Politik mit einer Stimme zu sprechen. An diesen Zielen hat sich bis heute nichts geändert. Seit dem Jahr 1974 ist der jeweilige Sprecher der StKA darüber hinaus Mitglied im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Lieferungen und Dienstleistungen (DVAL). Der DVAL hat die Aufgabe, für die sachgerechte Vergabe und Abwicklung von Liefer- und Dienstleistungen Grundsätze und Richtlinien zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Dies erfolgt insbesondere durch die Erarbeitung und Fortschreibung der Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Dienstleistungen (VOL). Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen ist zentrale Anlaufstelle für bundeslandübergreifende Anfragen an die Auftragsberatungsstellen. Sprecher der StKA war seit dem Jahr 2007 Volker Romeike, Geschäftsführer der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V. Nach fast fünfjähriger Leitung der StKA gibt Volker Romeike nunmehr sein Amt ab. Nachfolgerin ist Frau Rechtsanwältin Anja Theurer, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. Frau Theurer wird damit die Auftragsberatungsstellen künftig im DVAL vertreten. Ab 1. Juli 2011 wird auch das Büro der StKA von der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. übernommen. Weitere Informationen:

www.abst-brandenburg.de/

Schwarzbuch Bauwirtschaft: Fallstricke bei öffentlicher Auftragsvergabe

In einem „Schwarzbuch Bauwirtschaft“ benennt der Bauindustrieverband Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V. die Fallstricke bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Auf der Grundlage von Mitgliederbefragungen stellt der Verband die Probleme der Unternehmen dar und zeigt anhand von Fallbeispielen aus den beiden Bundesländern die Missstände auf. Die wesentlichen Forderungen des Verbandes sind:

- Stärkere Nutzung der elektronischen Vergabe
- Vereinheitlichung der Vergabeunterlagen und Formblätter
- Durchgängig einheitliche Unterlagen auf Länder-, Kreis- und kommunaler Ebene
- Stärkung der Fachkompetenz sowohl in Vergabestellen als auch in Planungsbüros
- Leistungswettbewerb vor Preiswettbewerb.

Das Schwarzbuch Bauwirtschaft kann per E-Mail beim Bauindustrieverband angefordert werden:

info@bauindustrie-ssa.de.

Berliner Appell zur öffentlichen Beschaffung

Anfang Juni 2011 trafen sich in Berlin Vertreter von Großunternehmen, öffentlichen Auftraggebern und Verwaltungsexperten zu einem Werkstattgespräch zur Beschaffungsoptimierung. Abgesehen vom Vergaberecht könnten die Ziele privater und öffentlicher Beschaffungsaktivitäten durchaus verglichen werden. Auf Einladung der D&B Deutschland GmbH und des Behörden Spiegels wurden die Kriterien einer modernen Beschaffung diskutiert. Dabei kristallisierte sich heraus, dass Verwaltungen gerade durch einen nachhaltigen Einkauf haushaltswirksame Vorteile realisieren könnten. Angesichts der schwierigen Haushaltslage sollte ein nationaler Aktionsplan zur öffentlichen Beschaffung ins Leben gerufen werden, der eine umfassende Reform zum Gegenstand hat. Obwohl die von der Beschaffung zu verantwortenden Gelder einen beachtlichen Anteil der Haushaltsmittel ausmachen, habe der Einkauf nicht die Bedeutung auf politischer und Leitungsebene erlangt, der dieser Verantwortung gerecht wird. Es sei daher notwendig in einem Aktionsplan festzulegen, dass bei öffentlichen Auftraggebern strategische Einkaufsorganisationen geschaffen und die institutionelle Bedeutung der öffentlichen Beschaffung gestärkt werden. Im Ergebnis des Werkstattgesprächs wurden folgende Thesen aufgestellt:

- **These 1: Ungenutztes Potenzial im öffentlichen Einkauf heben:** Die öffentliche und private Beschaffung bietet ein enormes, noch nicht ausgeschöpftes Potenzial zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Qualität.
- **These 2: Ehrliche Bestandsaufnahme durchführen:** Welche Ergebnisse der öffentliche Einkauf und das Vergaberecht in der Verwaltungspraxis erzeugen ist vielfach unbekannt. Es ist daher dringend geboten, im Stil der PISA-Studie eine ehrliche Bestandsaufnahme durchzuführen.
- **These 3: Aktionsplan Beschaffung ins Leben rufen:** Angesichts der schwierigen Haushaltslage sollte ein nationaler Aktionsplan zur öffentlichen Beschaffung ins Leben gerufen werden, der eine umfassende organisatorisch-inhaltliche Reform zum Gegenstand hat.
- **These 4: Berufsbild eines öffentlichen Einkäufers entwickeln:** Das Berufsbild des öffentlichen Einkäufers muss dringend verändert werden, um eine Zentrierung auf die Anwendung rechtlicher Regeln durch eine einkaufsfachliche Verbreiterung und Vertiefung des Aufgabenspektrums zu überwinden. Den Beschäftigten sind dazu geeignete Qualifizierungsprogramme anzubieten.
- **These 5: Reform des Vergaberechts unter dem Leitbild der Wirtschaftlichkeit in Angriff nehmen:** Ohne Abstriche bei Diskriminierungsfreiheit und Korruptionsbekämpfung sollte das Vergaberecht so reformiert werden, dass die mit ihm verfolgten Zwecke tatsächlich erreicht und strategische Arbeitsweisen im öffentlichen Einkauf ermöglicht werden. Die Reform sollte unter dem Leitbild stehen: Der Staat soll wirtschaftlich einkaufen.
- **These 6: Austausch mit Einkäufern des privaten Sektors fördern:** Öffentliche Beschaffung und Beschaffung in der Privatwirtschaft verbindet mehr als sie trennt. Der Erfahrungsaustausch zwischen beiden Sektoren muss in Gang kommen. Dazu ist es wünschenswert, dass öffentliche und private Einkäufer gemeinsam ausgebildet und qualifiziert werden und in beiden Sektoren vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeiten finden können.

Der Text des Berliner Beschaffungssappells kann auf der Seite des Behördenspiegels abgerufen werden:

<http://www.behoerden-spiegel.de/icc/Internet/sub/abf/abf569c1-7726-0310-c14c-4b407b988f2e,,,aaaaaaaa-aaaa-aaaa-bbbb-000000000011&uMen=f6810068-1671-1111-be59-264f59a5fb42&page=1&pagesize=10&all=true.htm>

Online-Angebot zu Beschaffung von Straßenbeleuchtung

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) bietet im Rahmen ihrer Initiative EnergieEffizienz Kommunen bei der Beschaffung moderner, energieeffizienter Straßenbeleuchtung online Unterstützung an. Durch Modernisierung und Austausch veralteter Anlagen lassen sich Stromverbrauch und -kosten deutlich senken. Mit dem „Lösen energieeffiziente Straßenbeleuchtung“ können Mitarbeiter kommunaler Verwaltungen nachvollziehen, wie eine Kommune veraltete Straßenbeleuchtung erfolgreich sanieren oder austauschen kann. Dabei werden für alle Schritte - Ist-Analyse, Planung und Finanzierung, Ausschreibung und Vergabe sowie Wartung - umfangreiche Hintergrundinformationen, Handlungsempfehlungen und Tools angeboten. Die rund 11.300 Kommunen in Deutschland wenden pro Jahr über vier Milliarden kWh Strom - und damit sieben Prozent ihres jährlichen Stromverbrauchs - für Straßenbeleuchtung auf. Rund 40 Prozent der dafür anfallenden Stromkosten, umgerechnet rund 229 Millionen Euro, könnten nach einer Schätzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) durch die Modernisierung veralteter Straßenbeleuchtung eingespart werden. Die Initiative EnergieEffizienz ist eine Kampagne der dena und wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Weitere Informationen zum Online-Angebot der dena können abgerufen werden unter:

www.energieeffizienz-im-service.de.

Zweite Auflage des Leitfadens „Die Öffentliche Hand als Kunde“ erschienen

Die überarbeitete, aktualisierte und im Umfang deutlich erweiterte zweite Auflage des Leitfadens "Die Öffentliche Hand als Kunde" ist erschienen. Auf 84 Seiten erfahren nicht nur Unternehmen, die in das Geschäft mit der öffentlichen Hand einsteigen wollen, Wissenswertes über die öffentliche Auftragsvergabe. Auch Firmen, die bereits über Erfahrungen verfügen, kann die Broschüre als praktisches Nachschlagewerk dienen. Der Leitfaden stellt zunächst den Ablauf eines öffentlichen Beschaffungsverfahrens aus der Sicht eines öffentlichen Auftraggebers dar. Was auf den ersten Blick verwundern mag, bietet beim zweiten Blick vielfältige Ansatzpunkte für Unternehmen, bereits im Vorfeld von Ausschreibungsveröffentlichungen Kontakt mit potentiellen Kunden auf Seiten der öffentlichen Hand aufzunehmen. Ein weiteres Kapitel behandelt die Themen Ausschreibungssuche, Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, Präqualifizierung im Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten. Der Anhang enthält neben einer Übersicht möglicher Eignungsnachweise und ihrer Bedeutung eine Reihe von Mustern für die Gestaltung von Eigenerklärungen, sowie Checklisten für die Angebotsabgabe oder für die Formulierung eines Nachprüfungsantrags. Der Leitfaden kann heruntergeladen werden unter:

www.stuttgart.ihk24.de/linkableblob/1450734/.4./data/Broschuere_Die_oeffentliche_Hand_als_Kunde-data.pdf

oder über:

www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 97602



Recht

OLG Düsseldorf entscheidet zur parallelen Bewerbung durch konzernverbundene Unternehmen

Mit Beschluss vom 13. April 2011 (VII-Verg 4/11) urteilte das OLG Düsseldorf über den Nachprüfungsantrag eines Bieters, der den Ausschluss der Angebote zweier Mitbieter verlangte, da diese miteinander in einem Konzern verbunden seien und insofern ein Verstoß gegen den Geheimwettbewerb vorliege. Das OLG hielt fest, dass nur das Vorliegen personeller und gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen zwischen Bietern kein zum Ausschluss der Angebote berechtigendes wettbewerbsbeschränkendes Verhalten sei. Es obliege der Vergabestelle zu prüfen, ob die Verbundenheit der Unternehmen den Inhalt eines der Angebote beeinflussen könne. Allerdings bestehe eine widerlegbare Vermutung dafür, dass der Geheimwettbewerb zwischen konzernverbundenen Unternehmen nicht gewahrt sei. Insofern müssen die Unternehmen die Vermutung widerlegen, da entsprechende Umstände und Vorkehrungen ausschließlich ihnen bekannt sein können. Diese Darlegung müsse bereits mit dem Angebot geschehen, wenn den Bietern die Angebotsabgabe eines konzernverbundenen Unternehmens bereits im Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannt war. **Tipp für die Praxis:** Unternehmen im Konzernverbund sollten immer dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein konzernverbundenes Unternehmen ebenfalls ein Angebot abgibt, im Angebot darstellen, in wie weit kein Verstoß gegen den Geheimwettbewerb vorliegt. Nach Auffassung des OLG müssen konkrete Ausführungen zu den strukturellen Bedingungen der Angebotserstellung vorgelegt werden. Dies betrifft unter anderem die Art und Weise der Einflussnahme durch die Konzernmutter auf das Ausschreibungsverhalten und die Frage, ob die Unternehmen einer entsprechenden Konzernstrategie unterworfen sind. Darüber hinaus sollte geklärt werden, ob und wie innerhalb des Konzerns Abstimmungen vorgenommen werden; dies betrifft auch die Frage nach organisatorischen und personellen Verflechtungen. Öffentliche Auftraggeber müssen im Falle von Angeboten konzernverbundener Unternehmen klären, ob eine wettbewerbsbeschränkende Absprache vorliegt. Falls die Unternehmen von der Angebotsabgabe des konzernverbundenen Unternehmens wussten, aber in ihrem Angebot keine Erklärung lieferten, die eine Wettbewerbsbeschränkung widerlegen, sind die Angebote zumindest in Nordrhein-Westfalen auszuschließen. Erschließt sich die Kenntnis über die parallele Angebotsabgabe aus den Angeboten nicht, muss der Auftraggeber hierüber Aufklärungen im Rahmen der Angebotsprüfung vornehmen. Weitere Informationen können im Internet abgerufen werden unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_4_11beschluss20110413.html.

OLG Schleswig: Vergabekammer ist bei Prüfung nicht an Anträge und Rügen gebunden

Das OLG Schleswig hat mit Urteil vom 15. April 2011 Stellung genommen zum zulässigen Umfang der Prüfung durch eine Vergabekammer (OLG Schleswig; Az. 1 Verg 10/10). Hinsichtlich des zulässigen Prüfungsumfangs bestätigte das OLG die Vergabekammer Schleswig-Holstein: Im Rahmen des § 114 Absatz 1 GWB ist sie grundsätzlich frei darin, wie sie auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken will. Sie kann dies in der von den Antragstellern gewünschten Weise tun, aber auch auf eine andere Weise, wenn dadurch das gesetzliche Ziel erreicht wird. Die Vergabekammer darf insoweit auch nicht gerügte und damit (nur für die Parteien) bereits präkludierte Vergabeverstöße aufgreifen und auch nicht von den Parteien thematisierte Umstände in ihre Prüfung einbeziehen. Eine Einschränkung mag nur in Fällen greifen, in denen sich die Korrektur präkludierter Fehler einseitig zu Lasten bestimmter Wettbewerbsteilnehmer auswirken würde. Auch bezüglich des Tenors der Entscheidung ist eine Vergabekammer nicht an die Parteienanträge gebunden. Wenn sie überzeugt ist, dass ein schwerwiegender Vergabeverstoß vorliegt, darf sie die Aufhebung des Vergabeverfahrens beschließen, auch wenn keine Partei dies beantragt hatte. Dies gibt § 114 GWB klar vor: Die Vergabekammer "trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist nicht an die Anträge gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken." Das Urteil des OLG Schleswig kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<http://www.ax-schneider-gruppe.de/verqnews/rechtsprechung/2226-olg-schleswig-beschluss-vom-15042011-az-1-verg-1010>.

Vergabekammer Sachsen: Hürden beim Vieraugenprinzip

Die VOL/A, Ausgabe 2009 beinhaltet das Vieraugenprinzip bei der Öffnung der Angebote. Bis dahin reichte die Anwesenheit eines weiteren Vertreters der Vergabestelle aus. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2010 (1SVK/045-10) entschied die Vergabekammer Sachsen über die Anforderungen an eine Angebotsöffnung im Rahmen der VOL/A, Ausgabe 2009. Dabei hatte die Vergabestelle einen Vertreter beauftragt, die Angebote zu öffnen, währenddessen der zweite Vertreter die Ergebnisse der Öffnung erfasste. Die Vergabekammer bemängelte, dass kein unveränderbares Dokument erstellt wurde, das per Computer angefertigt, dann ausgedruckt und den Akten beigelegt wurde. Erschwerend kam hinzu, dass das Dokument nur von einem der beiden Vertreter unterschrieben wurde. Nur dadurch könne nachgewiesen werden, dass beide Vertreter tatsächlich anwesend waren und eine nachträgliche Manipulation des Angebots ausgeschlossen werden kann. Der Beschluss kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.ax-schneider-gruppe.de/vergnews/rechtsprechung/1534-vk-sachsen-beschluss-vom-17122010-az-1svk045-10>.

OLG Karlsruhe zur Müllentsorgung im Land

Siedlungsabfälle müssen nach dem sogenannten Autarkieverlass des Landes in Baden-Württemberg entsorgt werden. Diese auf dem Abfallwirtschaftsplan beruhende Vorschrift sorgte in einem europaweiten Ausschreibungsverfahren dafür, dass ein Entsorgungsunternehmen nicht zum Zug kam. Das Unternehmen war der Meinung, der Autarkieverlass sei eine wettbewerbsfeindliche Bestimmung, und strengte ein Nachprüfungsverfahren an, das vom Oberlandesgericht Karlsruhe als unzulässig verworfen wurde (15 Verg 1/11 vom 1. April 2011). Der Autarkieverlass werde trotz des Verweises in den Vergabeunterlagen nicht zu einer Vergabevorschrift. Somit könne er nicht ausgehebelt werden. Weitere Informationen:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/118q/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=JURE110006874%3Ajuris-r00&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=L¶mfromHL=true#focuspoint>



International

Europa zum Ersten: Neue Entwicklungen im Vergabewesen

Das Europäische Parlament hat am 18. Mai 2011 eine Entschließung zu neuen Entwicklungen im Öffentlichen Auftragswesen gefasst. Darin werden alle aktuell in der Diskussion stehenden Punkte im Vergaberecht wie Dienstleistungskonzessionen, Unterschwellenvergaben, soziale Beschaffung oder Öffentlich-Private Partnerschaften angesprochen. Es werden zahlreiche positive Entwicklungen festgestellt, jedoch bemängelt das Europäische Parlament, dass in den verschiedenen Themen noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. So wird anerkannt, dass Schulungskurse sowie der Erfahrungsaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen und Kommission für die Überwindung einiger der komplexen Gegebenheiten des Markts für öffentliche Aufträge von wesentlicher Bedeutung sind; jedoch zeigt man sich darüber besorgt, dass derartige Initiativen durch immer knapper werdende Haushaltsmittel untergraben werden könnten. Mitgliedsstaaten und die Kommission fordern deshalb auf, die vorhandenen Ressourcen und Mechanismen, die in der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehen sind, wie etwa Peer-Reviews, zu nutzen, um kleine Teams von Beschaffungsexperten aus einer Region dazu zu bewegen, die Aktivitäten einer anderen EU-Region zu überprüfen, was zur Vertrauensbildung und zur Handhabung bewährter Praktiken in verschiedenen Mitgliedsstaaten beitragen könnte. Die Kommission fordert als praktische Hilfe für öffentliche Auftraggeber den Aufbau einer laufend aktualisierten Datenbank für Standards, insbesondere für Umwelt- und Sozialkriterien, um sicherzustellen, dass den Beschaffern eine angemessene Handreichung und ein eindeutiges Regelwerk bei der Ausarbeitung von Ausschreibungen vorliegen, um deren Übereinstimmung mit dem jeweiligen Standard leicht überprüfen zu können. Es wird erwartet, dass die Mitgliedsstaaten und alle Beteiligten dabei einbezogen werden. Betont wird darüber hinaus, dass bei diesem Verfahren von unten nach oben die wertvollen Erfahrungen und das Wissen, die häufig auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene vorhanden sind, berücksichtigt werden sollten. Ferner macht das Parlament auf die negativen Auswirkungen eines fragmentierten Marktes durch die Vielzahl von regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Labels aufmerksam, die insbesondere in den Bereichen Innovation und Forschung bestehen. Der Text der Entschließung kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:161E:0038:0046:DE:PDF>.

Europa zum Zweiten: Konsultation zur Modernisierung des EU-Vergaberechts

Die Europäische Kommission befragt Behörden und Unternehmen zum Zugang zu ausländischen Märkten für öffentliche Aufträge. Die Kommission konsultiert dazu alle EU-Mitgliedsstaaten zu ihren Ansichten über eine neue Politik zum Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten der EU, wie dies in der Binnenmarktakte vom April 2011 angekündigt worden ist. Dazu wurde im Juni 2011 ein Online-Fragebogen freigeschaltet, der bis zum 2. August 2011 ausgefüllt werden kann. Die Antworten werden zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr in Rechtsvorschriften zu diesem Thema einfließen. Ziel ist es, eine stärkere Verhandlungsposition für die Aushandlung des Zugangs zu den Beschaffungsmärkten anderer Handelspartner zu erhalten. Dies soll europäischen Unternehmen dabei helfen, Geschäftsmöglichkeiten auszubauen, wie dies in der im November 2010 vorgelegten Handelsstrategie der EU „Handel, Wachstum und Weltgeschehen“ dargelegt ist. Weitere Informationen zur Konsultation der EU-Kommission können im Internet abgerufen werden unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2011/access_EU_public_procurement_en.htm.

China: EUCCC veröffentlicht Studie zum öffentlichen Markt

Der öffentliche Beschaffungsmarkt in China ist groß, allerdings auch unübersichtlich und insbesondere für ausländische Unternehmen mit vielen Fallstricken versehen. Der Gesamtumfang der öffentlich vergebenen Aufträge in China wird auf rund USD 1.000 Milliarden geschätzt. Bei der Auftragsvergabe werden vermehrt auch ausländische Unternehmen berücksichtigt. Einfach wird es ihnen allerdings nicht gemacht. Die Handelskammer der Europäischen Union in China (EUCCC) hat im Rahmen einer Studie „Erfahrungen europäischer Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge in China“ zusammengetragen und genauer unter die Lupe genommen. Fazit: Ausländische Unternehmen haben einen schweren Stand. Lokale Anbieter haben hingegen einen klaren Heimvorteil; die Regeln und Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen werden von Provinz zu Provinz, von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich interpretiert und angewandt. Darüber hinaus besteht ein hoher Korruptionsgrad und die Informationen über die Aufträge sind wenig detailliert und oft nur schwer erhältlich. China hat sich gegen die in der Studie erhobenen Vorwürfe verwahrt und im gleichen Atemzug einmal mehr bekräftigt, dass es die WTO-Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen zu unterzeichnen beabsichtige und sich mithin gewillt zeigt, für eine faire und transparente Anwendung der Regeln und Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen einzustehen. In der 50-seitigen Studie der EUCCC wird das bestehende Regelwerk im chinesischen Vergabewesen im Detail analysiert. Abschließend fasst die Studie Erfahrungen von europäischen Unternehmen aus den Branchen medizinische Ausrüstungen, Informations- und Kommunikationstechnologie und Ausrüstungen zur Windenergienutzung im Umgang mit dem chinesischen Beschaffungswesen zusammen und leitet daraus Empfehlungen ab. Die Studie kann in englischer Sprache bei der EUCC abgerufen werden:

<http://www.europeanchamber.com.cn/view/media/publications/#ppstudy>.



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Neuer Anlauf für ein Tariftreugesetz und Mindestlöhne

Baden-Württembergs Minister für Finanzen und Wirtschaft Dr. Nils Schmid hat sich am 27. Mai 2011 im Bundesrat anlässlich des Antrags der Länder Rheinland-Pfalz und Hamburg „Entschließung des Bundesrats - Die Chancen der Arbeitnehmerfreizügigkeit durch klare Regeln für gute Arbeit sichern“ für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ausgesprochen. Ab 1. Mai 2011 gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit für die im Jahr 2004 beigetretenen osteuropäischen EU-Staaten. Schmid warnte davor, dass ohne Mindestlohn in der Leiharbeit einheimische Beschäftigte von osteuropäischen Leiharbeitern verdrängt werden könnten. Hier drohten etwa für kleinere Handwerksbetriebe schwerwiegende Folgen in bislang ungeahntem Ausmaß. Die neue Landesregierung setze sich verstärkt für einen gesetzlichen Mindestlohn ein. Darüber hinaus plädiere die Landesregierung auf Bundesebene für branchenspezifische Mindestlöhne über eine leichtere Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen. Ferner soll es ein Tariftreugesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg geben. Damit solle sichergestellt werden, dass öffentliche Aufträge des Landes und der Kommunen nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten Tariflöhne zahlen. Die Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft kann im Internet abgerufen werden unter:

http://www.fm.baden-wuerttemberg.de/de/Aktuelle%20Pressemitteilungen/252936.html?referer=110387&template=min_meldung_html&min_fm

Bremen: Kernarbeitsnormenverordnung gilt für öffentliche Aufträge

Seit November 2009 gilt in der Freien Hansestadt Bremen ein Tariftreue- und Vergabegesetz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Prüfung ökologischer Alternativen für öffentliche Beschaffungsvorgänge wurde damit im Bundesland Bremen als gesetzlich verpflichtender Verfahrensschritt eingeführt. Außerdem wurde ein branchenübergreifender Mindestlohn für alle Beschäftigten eingeführt, die im Auftrag Bremens tätig sind. Der Mindestlohn beträgt seit April 2011 - mit Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb - 8,50 Euro. Eine Sonderkommission lässt seit 1. Juli 2010 durch regelmäßige Stichproben die Einhaltung der Mindestlohnvereinbarungen überprüfen. Bremen hat zusätzlich mit der am 10. Juni 2011 im Gesetzblatt verkündeten Bremischen Verordnung über die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation bei der öffentlichen Auftragsvergabe, kurz Kernarbeitsnormenverordnung, den nächsten Schritt hin zu einer verantwortungsvollen Vergabestrategie vollzogen. Für bestimmte Produktgruppen kommen als Lieferanten der öffentlichen Hand nur Unternehmen in Frage, die einen sozialverantwortlichen Herstellungsprozess nachweisen können. Die Verordnung über die Kernarbeitsnormen sowie das Gesetz über die Änderung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes können im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Rundschreiben%2003-2011%20BremKernV%20-%20Anlage%201.pdf>

sowie:

<http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Rundschreiben%2002-2011%20BremTTVG%20-%20C4ndG.pdf>

Thüringen (I): Neues Vergabegesetz gewährt Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte

Seit dem 1. Mai 2011 ist das Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Kraft. Es gilt für die Vergabe von Aufträgen über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Sinne des § 99 GWB soweit ihr Wert 50.000 Euro (bei Bauaufträgen) beziehungsweise 20.000 Euro (bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) überschreitet. Das Gesetz enthält einerseits die aus den Vergabegesetzen anderer Bundesländer bekannten Verpflichtungen zur Tariftreue für ausgewählte Aufträge (zum Beispiel im Personennahverkehr) und zur Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, für die auch Sanktionsregelungen in die Verträge aufzunehmen sind. Andererseits verzichtet das Regelwerk auf eine Mindestlohnregelung. Daneben enthält es zahlreiche Bestimmungen für sämtliche Stufen des Vergabeverfahrens. Hervorzuheben sind die detaillierten Regelungen zu den Berücksichtigungsmöglichkeiten ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren, Vorgaben zur Prüfung unangemessen niedriger Angebote und Vorgaben zum Wertungsausschluss. Zur Förderung des Mittelstands werden staatliche Auftraggeber verpflichtet, die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrages auch in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabepattform bekannt zu machen. Für Aufträge mit Auftragswerten über bestimmten Bagatellschwellen unterhalb der Schwellenwerte des § 100 GWB sieht das Gesetz einen Primärrechtsschutz vor. Dabei legt es dem Auftraggeber zunächst eine Pflicht zur Information der nicht ausgewählten Bieter auf. Beanstandet ein Bieter daraufhin innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen schriftlich die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft der Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, hat der Auftraggeber die Vergabekammer hierüber durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten zu unterrichten. Der Zuschlag darf in diesem Fall nur erteilt werden, wenn die Vergabekammer nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet. Auf deren Tätigwerden hat ein Bieter allerdings ausdrücklich keinen Rechtsanspruch. Weitere Informationen zum Thüringer Vergabegesetz sind abrufbar auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie des Freistaats Thüringen unter:

<http://www.thueringen.de/de/tmwat/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentaw/>.

Thüringen (II): Vergabepattform in Betrieb

Die Thüringer Vergabepattform ist seit 1. Februar 2011 online: www.portal.thueringen.de. Verpflichtend ist sie für alle Landesauftraggeber, eine Nutzungsoption haben kommunale Einrichtungen. Die Vergabepattform ist sowohl für die öffentliche Hand als auch für ausschreibungsinteressierte Unternehmen kostenfrei. Angebunden ist die Thüringer Vergabepattform an das Portal des Bundes www.bund.de. Das heißt, Ausschreibungen der öffentlichen Hand in Thüringen sind sowohl auf der neuen Vergabepattform als auch über das bundesweite Ausschreibungsportal zu finden.



Veranstaltungen

Veranstaltung für Vergabestellen

Europäisches Vergabeverfahren nach VOL/A Abschnitt 2 im Überblick

Seminar

Die Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) brachte zahlreiche Änderungen mit sich. Statt bisher zusätzlicher a-Paragrafen gibt es jetzt einen in sich geschlossenen zweiten Abschnitt. Neu eingeführt wurden dynamische elektronische Verfahren. Das Präqualifizierungsverfahren (PQ-VOL) ist jetzt bei europaweiten Ausschreibungen anwendbar. Eine Erleichterung bringt die Neuregelung des Umgangs mit unvollständigen Angeboten im Rahmen der Wertung. Umfangreicher wurden hingegen die Anforderungen an die Dokumentation des Vergabeverfahrens. Das Seminar stellt den Ablauf der Vergabeverfahren ab Erreichen der Schwellenwerte im Überblick dar. Der Fokus wird auf die Probleme in der Praxis bei den einzelnen Verfahrensschritten gelegt. Die wichtigsten Änderungen durch die Neufassung werden im Vergleich vorgestellt. Gemeinsam soll eine Wertungsmatrix erstellt werden.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg, c/o IHK Region Stuttgart
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
Datum: 14. Juli 2011
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Anmeldeschluss: 7. Juli 2011
Teilnahmeentgelt: 180 Euro
Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nr. 17542976